

Kreisiugendring Passau
Jugendzeltcamp am Rannasee
Stand 09.01.2023 gültig seit 05/2011

Vertragsbedingungen als Bestandteil des Vertrages:

1. Benutzungsgebühren:

01.05. - 30.09. Sommerhalbjahr:

Alleinbelegung: 670,- €/Nacht

(Belegung bis 100 Personen: 60 Betten x 7,90 € + 40 Personen auf dem Zeltplatz x 4,90 €, ab 100 Personen effektive Berechnung der Anwesenden.)

Häuser: 94,80 €/Haus/Nacht (12 Betten x 7,90 €)

Zentralgebäude: 7,90 €/Person/Nacht (6 Zweibettzimmer)

Zeltplatz: 4,90 €/Person/Nacht

01.10. - 30.04. Winterhalbjahr:

Alleinbelegung: 774,- €/Nacht (60 Betten x 12,90 €, ab 60 Personen effektive Berechnung der Anwesenden.)

Häuser: 154,80 €/Haus/Nacht (12 Betten x 12,90 €)

Zentralgebäude: 12,90 €/Person/Nacht (6 Zweibettzimmer)

Zeltplatz: 9,90 €/Person/Nacht

Anreise von 15 bis 17 Uhr, Abreise von 9 bis 11 Uhr. Bitte 30 Minuten vor Ankunft den Platzwart Jakob Höfler telefonisch kontaktieren: Mobil 0160 2267765

Tagsüber-Veranstaltungen ohne Übernachtung:

Maximal 6 Std. im Zeitraum von 7 – 19 Uhr mit mind. 30 Personen

Sommerhalbjahr: 4,- €/Person/max. 6 Std.

Winterhalbjahr: 4,- €/Person/max. 6 Std. plus Heizkostenpauschale 60,- €

Bei länger dauernden Veranstaltungen wird zusätzlich die reguläre Gebühr einer Übernachtung fällig.

Wird das Zeltcamp während des Aufenthalts nicht für Jugendarbeit gemäß § 11 SGB VIII genutzt, erhöht sich die Gesamtrechnung um 7 %.

Die Benutzungsgebühren verstehen sich vorbehaltlich einer evtl. Änderung. Die Preise verstehen sich incl. Wasser, Gas, Küchenbenutzung und Brennholz (in vernünftigen Mengen!). Bei Schneefall ist für die Räumung zwischen den Häusern selbst zu sorgen. Vom 23.12. bis 01.01. ist nur eine Alleinbelegung möglich sofern mindestens 2 Nächte belegt werden.

Selbst mitzubringen sind Schlafsack oder Kissen/Steppbett, Bettwäsche + Leintuch, Erste-Hilfe-Materialien, Geräte zur Holzzerkleinerung, Geschirrtücher, Grillreinigungsmittel, Verpflegung und Getränke. Bitte örtliche Einkaufsmöglichkeiten beachten und dadurch Müll vermeiden: Das Zeltcamp wird angefahren von Bäcker, Metzger, Getränkemarkt Näheres ist beim Platzwart zu erfragen.

Reinigung: Während des Aufenthaltes ist die belegende Gruppe selbst für die Reinigung verantwortlich. Sämtliche benutzten Anlagen sind bei der **Abreise besenrein zu säubern** und werden vom Platzwart abgenommen.

Rechnung: Alle anfallenden Gebühren sind binnen 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto des Kreisiugendrings Passau IBAN: DE32 7405 0000 0000 007344 bei der Sparkasse Passau SWIFT-BIC: BYLADEM1PAS zu überweisen.

2. Nutzungsberechtigung:

Nutzungsberechtigte Gruppen sind grundsätzlich alle Jugendorganisationen. Ausgenommen hiervon sind Jugendgruppen, die zu einer Sekte oder einer sektenähnlichen Organisation (z.B. Scientology) zugehörig sind, sowie Gruppen, die rechtsradikal oder rechtsextremistisch orientiert sind oder in anderweitiger Weise extremistische Weltanschauungen vertreten.

3. Anmeldung, Stornogebühren:

Der Vertrag ist vollständig ausgefüllt an den Kreisiugendring zurückzusenden (gerne per E-Mail). Die Vertragsbedingungen verbleiben beim Beleger/in.

Absage/Teilnehmerverringerung muss schriftlich erfolgen.

Bei minderjährigen Vertragspartnern ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten notwendig.

Von dem Gesamtbetrag werden 25,- € Bearbeitungsgebühr einbehalten, wenn die Gruppe bis 8 Wochen vor Beginn des Zeltlagers absagt.

Bei späterer Absage/Teilnehmerzahlverringerung werden folgende **Stornogebühren** der zu erwartenden Gesamtkosten der Belegung berechnet: 8 - 4 Wochen 15 %, 6 - 4 Wochen 35 %, 4 - 2 Wochen 75 %, ab 2 Wochen 100 %.

Eine **Teilnehmerzahlerhöhung** ist nur nach vorheriger Absprache möglich, um ein Überbelegen der Anlage zu vermeiden.

4. Schäden:

Vom Platzwart festgestellte Schäden sind von der Gruppe zu bezahlen. Zu zahlen ist der Wiederbeschaffungs- bzw. Reparaturwert.

5. Haftung:

Die Benutzung des Jugendzeltorfes erfolgt auf eigene Gefahr. Der KJR übernimmt keine Haftung für Schäden, die infolge der Benutzung entstehen. Der verantwortliche Gruppenleiter ist für den geordneten Betrieb des Zeltlagers verantwortlich. Werden Besucher/innen oder Besuchergruppen empfangen, so haftet die Vertragsgruppe mit ihrem/er verantwortlichen Leiter/in für Schäden, die durch die Besucher/innen oder Besuchergruppen entstehen. Für entsprechende Versicherungen ist die Vertragsgruppe selbst verantwortlich.

Das **Zelten** und Lagern ist nur auf den zugewiesenen Plätzen erlaubt. Bodenveränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Das unterhalb des Jugendzeltorfes gelegene **Feuchtbiotop** darf nicht betreten, verunreinigt oder beschädigt werden. Gleiches gilt für die gesamte Anlage sowie auch die Umgebung des Jugendzeltorfes.

6. Auf dem gesamten Gelände des Jugendzeltorfes gilt ein generelles **Verbot** für:
 - die Mitnahme von Tieren,
 - Drogen aller Art, auch Alkohol und Nikotin,
 - Fahrzeuge außerhalb der vorgesehenen Stellmöglichkeiten.
7. **Feuer** darf nur in den dafür bestimmten Feuerstellen entzündet werden. Holz für Lagerfeuer stellt der KJR auf Anfrage zur Verfügung. Aus dem umliegenden Wald darf grundsätzlich kein Holz geholt werden. Insbesondere bei Fackelläufen und Nachtwanderungen ist besondere Vorsicht mit offenem Feuer geboten sowie für eine vollständige Entsorgung/Beseitigung von Resten aller Art zu sorgen..
8. **Abfälle** sind in die bereitgestellten Müllbehälter zu geben. Der Müll wird grundsätzlich getrennt gesammelt - entsprechende Behälter stehen zur Verfügung.
Auch außerhalb des Jugendzeltorfes, insbesondere in angrenzenden Wäldern, ist auf Sauberkeit und entsprechende Entsorgung zu achten.
9. Der/die Beleger/in bzw. verantwortliche/r Gruppenleiter/in versichert, dass die Betreuer/innen der Maßnahme und die Küchenmitarbeiter/innen gemäß §35 und §43 **Infektionsschutzgesetz** belehrt wurden und bei Vorliegen eines Infektionsverdachtes jede/n Teilnehmer/in oder Mitarbeiter/in der Maßnahme aus den Gemeinschaftseinrichtungen ausschließen. Sofern das Küchenpersonal gewerbsmäßig tätig ist, wird versichert, dass die Erfordernisse des §43 IfSG eingehalten werden.
10. Den **Anweisungen des** vom KJR bestellten **Platzwartes** ist grundsätzlich Folge zu leisten. Die **Haus- und Lagerordnung** ist bekannt und wird anerkannt. Kreisjugendring und Landkreis haben jederzeit Betretungsrecht der gesamten Anlage.
11. **Verstöße** gegen die Vertragsbedingungen können die sofortige Lösung des Vertrages zur Folge haben.
Bei Verstößen gegen den Vertrag oder Teile des Vertrages, insbesondere durch Alkoholkonsum und Rauchen auf der Anlage, kann ein sofortiger Platzverweis erteilt werden. Darüber hinaus gehende Regress- und Schadensersatzansprüche behalten wir uns ausdrücklich vor.
12. **Verträge** über die Belegung des Jugendzeltorfes am Rannasee können grundsätzlich nur mit dem Kreisjugendring Passau geschlossen werden.
13. Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend etwas anderes bestimmt ist, der **Gerichtsstand Passau** vereinbart.
14. Hinweise zur Datenschutzerklärung finden Sie auf unserer Homepage www.kjr-passau.de/datenschutz

Organisatorisches:

Anschrift: Jugendzeltorf am Rannasee, Tumpenberg 15, D-94110 Wegscheid
Internet: www.zeltorf.de
E-Mail: info@kjr-passau.de
Telefon: Platzwart Jakob Höfler 0160 2267765
Platzwart Martin Höfler 08592 8607
Platzwart Max Höfler 08592 482

Geschäftsstelle Kreisjugendring Passau 08502/91778-0